



Stadt Rotenburg (Wümme)

- Amt für Planung, Entwicklung und Bauen -

Stadt Rotenburg (Wümme)

28. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes,
Teil A, Kernstadt im Bereich Kesselhofskamp - Süd

und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10-
2. Änderung - Biogasanlage Kesselhofskamp - Süd -

Erläuterungen der Planung

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen

Frühzeitige Beteiligung gemäß (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Stand: 09.05.2016



1. Vorbemerkungen

Nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden aufgefordert, sich sowohl zur Planung als auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping). Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Fa. Biogas Heilemann GmbH & Co. KG betreibt am Standort „Kesselhofskamp-Süd“ zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlagen Heilemann I und II. Die Biogasanlage Heilemann I versorgt auch das Satelliten Blockheizkraftwerk (BHKW) am Standort „Zum Eichhoop 2b“ in Rotenburg.

In den aktuellen Entwürfen der Düngeverordnung, der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und dem EEG 2016 (Erneuerbare Energien Gesetz) wird eine Erhöhung der Lagerzeiten für Gärreste aus Biogasanlagen gefordert. Das Vorhalten von Lagerkapazität dient der Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässern, durch deren Ausbringung zu Zeiten, in denen die ausgebrachten Nährstoffe nicht durch Pflanzen aufgenommen werden.

Demnach ist die Lagerkapazität am Standort der Biogaserzeugung für Gärreste von einem Lagerzeitraum von bislang sechs, auf zukünftig neun Monate zu erhöhen.

Um diesen anstehenden gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden ist die Fa. Biogas Heilemann GmbH & Co. KG, als Vorhabenträgerin des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und Betreiberin der Biogasanlagen am Kesselhofskamp verpflichtet, zusätzliche Gärrestlagerkapazitäten am Standort zu errichten.

Darüber hinaus sollen zwei Folienbecken für verschmutztes Niederschlagswasser aus den beiden Biogasanlagen errichtet werden. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist verunreinigt und kann daher nicht direkt in die Vorflut eingeleitet werden. Das im Plangebiet bislang vorgesehene Regenrückhaltebecken kann dadurch entfallen.

Die Planung dient dem Ziel zusätzliche Lagerkapazitäten für die bestehenden Biogasanlagen zu schaffen. Die bisher zulässige installierte elektrische Leistung von maximal 1,3 MW bleibt unverändert.

3. Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich zwischen Rotenburg und Waffensen südwestlich des Gewerbegebiets Hohenesch etwa mittig zwischen der Bundesstraße 75 im Norden und der Bahnstrecke Hamburg-Bremen im Süden.

Das Plangebiet ist über das bestehende Sondergebiet Biogasanlage erschlossen, das über einen vorhandenen Gemeindegeweg an die nördlich an den Änderungsbereich angrenzende Straße „Kesselhofskamp“ anbindet und im weiteren Verlauf über das Industriegebiet – Hohenesch-Süd an die B 75 angebunden ist.

Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 0,6 ha und ist Bestandteil des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Biogasanlage Kesselhofskamp –Süd“ vom 09.01.2007, mit dem die Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb der bestehenden Biogasanlagen geschaffen wurde.

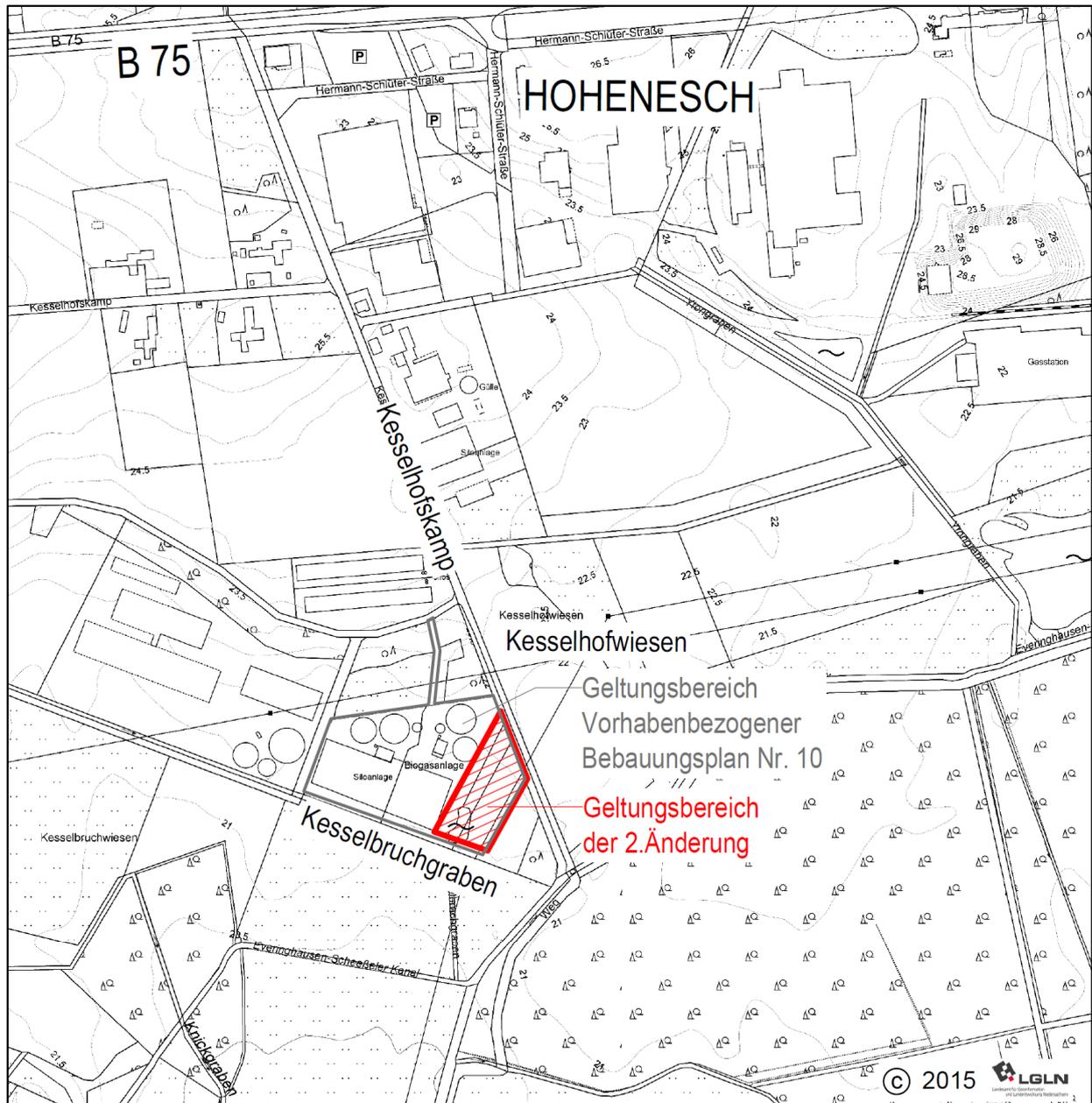


Abb. 1: Übersichtsplan

Als sonstiges Sondergebiet Biogasanlage sind bislang die Flächen westlich des vorgesehenen Änderungsbereiches ausgewiesen. Zugelassen sind hier Biogasanlagen einschließlich Fermenter, Gärrestespeicher, Gärproduktlager, Annahmebehälter, Technikgebäude sowie befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag, den Abtankplatz und Blockheizkraftwerke, Heizöltanks und Nebenanlagen.

Beide gemäß Vorhabenplan vorgesehenen Anlagen wurden mittlerweile entsprechend der Vorgaben des Vorhabenplans realisiert.

Zudem, wurden, unmittelbar angrenzend an das Vorhabengebiet und an die westliche Biogasanlage Heilemann II, inzwischen eine Milchviehanlage mit einer weiteren Biogasanlage sowie im Norden weitere Putenaufzuchtanlagen mit ca. 50.000 Aufzuchtspätzen und den dazu gehörigen Nebenanlagen errichtet, die ebenfalls dem Betrieb Heilemann zuzuordnen sind.



Im Westen und Süden der Sondergebietsfläche ist ein 5,00 bzw. 8,00 m breiter Streifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (SPE-Fläche) von Natur und Landschaft festgesetzt. Dieser hat die Funktion einer Randeingrünung und dient dazu, das Plangebiet mit seinen Anlagen durch eine entsprechende Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gegenüber der offenen Landschaft abzuschirmen und vorgefundene Landschaftsstruktur aufzunehmen und fortzuführen.

Eine weitere ausgewiesene SPE- Fläche findet sich im Osten des Plangebiets. Sie ist in den Bestandsunterlagen als Fläche B gekennzeichnet.

Abb. 2: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan (ohne Maßstab)

Auf dieser Fläche erfolgte inzwischen die Umwandlung von Acker zu Grünflächen mit nachfolgender Sukzession; unter anderem um den ermittelten Ausgleichsflächenbedarf für die Planung umzusetzen.

Am südwestlichen Rand dieser SPE- Fläche ist eine private Grünfläche mit Größe von ca. 1.000 m² ausgewiesen, in der ein Regenwasserrückhaltebecken für das Sondergebiet „Biogasanlage“ zulässig ist und auch errichtet wurde.

Das Änderungsgebiet beschränkt sich auf diese beiden zuletzt genannten Flächen, d.h. die ausgewiesenen SPE- Fläche mit der Bezeichnung B und die bislang für die Regenwasserrückhaltung vorgesehene private Grünfläche.

Umgebend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Norden des Änderungsbereiches gibt es entlang des Kesselhofkamps wegbegleitenden Eichenbestand. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich in einem Abstand von etwa 100 m der Waldrand des Ahewaldes/ bzw. Staatsforstes Rotenburg.

Nördlich des Plangebiets liegt in einem Abstand von etwa 450 m die Bebauung der Siedlung „Kesselhofskamp“. Nur noch der in der Siedlung am südöstlichsten und damit am nächsten zum Plangebiet liegende Betrieb Kesselhofskamp 2 wird als Vollerwerbsbetrieb durch die Heilemann KG geführt. Ansonsten überwiegt in der planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnenden Siedlung Wohnnutzung.

Nordöstlich des Plangebiets liegt das Gewerbe- bzw. Industriegebiet Hohenesch mit einem Logistikunternehmen und einem Produktionsbetrieb für Porenbetonbaustoffe südlich der Bundesstraße 75 und weiteren Gewerbebetrieben nördlich der B 75.

Die Entfernung zum Änderungsbereich beträgt etwa 350 m. Weitere Ausdehnungen der Gewerbe- und Industriegebiete nach Süden sind geplant.

Östlich des Änderungsbereiches quert parallel im Abstand von ca. 6,5 m zur östlichen Grenze des Plangebiets eine oberirdisch geführte 110 kV- Starkstromleitung der DB-Energie GmbH.

Eine weitere, seinerzeit geplante 110 kV-Leitung der DB-Energie GmbH erhielt einen anderen Verlauf und beeinflusst das Plangebiet nicht mehr.

Südlich des Plangebiets verläuft hinter der bestehenden, 8 m breiten Randeingrünung und einem (Räum-)abstand von 5 m der Kesselbruchgraben als Vorflut.

4. Planerische Rahmenbedingungen

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen von 2012 mit den eingearbeiteten Änderungen des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LROP mit Stand 2014 sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme). Der Entwurf des RROP 2016 liegt vor, trifft bezüglich der kleinräumigen Änderungsflächen jedoch keine erheblich abweichenden Aussagen. Ein detaillierter Abgleich erfolgt im weiteren Planungsprozess.

Insbesondere die im Folgenden genannten Festlegungen sind relevant für die Planung:

Raum- und Siedlungsstruktur

Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist Mittelzentrum, Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten und Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des festgelegten Ordnungsraumes und ist somit dem sog. ländlichen Raum zuzuordnen. Im ländlichen Raum soll u. a. das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial erschlossen, gefördert und gepflegt werden. Die Landwirtschaft soll gestärkt und erhalten werden.

Energie

Die Energieversorgung im Landkreis Rotenburg soll auf eine ökologisch und ökonomisch vertretbare, kernenergiefreie Produktion umgestellt werden. Die Energieversorgung soll umweltverträglich erfolgen, wobei insbesondere regenerierbare Energieträger eingesetzt werden sollen.

Die Nutzung von Biogas ist nicht nur zu unterstützen, sondern der Landkreis begrüßt gem. RROP 2005 Abschnitt 3.5 Ziffer 02 die Förderung der Biogaserzeugung und -verwertung unter den Gesichtspunkten der Nutzung regenerativer und damit klimaschonender Energiequellen und der Erschließung neuer Einkommensquellen in der Landwirtschaft ausdrücklich.

Insbesondere speicherbare Energieträger wie Biogas können zudem dann einspringen, wenn das Stromangebot aus Windkraft oder Solarenergie schwankt. Auch dieser Vorteil der Bioenergie soll für die Zukunft gesichert werden. Entsprechend sollen die Gemeinden bei der Bauleitplanung die notwendigen planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung der Biogasnutzung schaffen.

In der Umgebung des Plangebiets verlaufen mehrere oberirdische Starkstromleitungen (Eitleitungen) ab 110 kV die bei der Vorhabenplanung mit entsprechenden Schutzzonen zu berücksichtigen sind.

Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Erholung

Der nahegelegene Ahewald ist im RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, für Erholung und für Forstwirtschaft erfasst. Auch der Baumbestand entlang der Straße Kesselhofskamp ist als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft kartiert.

Im Schnittpunkt der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenzen befindet sich eine baumbestandenen Dreiecksfläche, die nicht als Wald eingestuft ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung.

Gem. RROP 2005 ist zudem in der Bauleitplanung insbesondere eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung der Ortsränder zu berücksichtigen und deren Verwirklichung durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen abzusichern.

Der Änderungsbereich befindet sich an einem bestehenden Anlagenstandort und weist hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bereits erhebliche störende Elemente auf. So beeinträchtigen die das Plangebiet umgebenden Hochspannungsleitungen, die nahegelegene B 75 und die Bahnlinie, die angrenzenden Ställe für Tierhaltung sowie das angrenzende Gewerbe- bzw. Industriegebiet Hohenesch den Landschaftsraum um das Plangebiet bereits nachhaltig.

Im Gegenzug ist das Plangebiet durch den Baumbestand entlang der Straße „Kesselhofskamp, den nahegelegenen Wald und die vorhandenen Randeingrünung vergleichsweise gut abgeschirmt und wirkt daher selbst nur wenig störend auf die Umwelt.

Die Vorsorgefunktionen für Natur und Landschaft, Erholung und Forstwirtschaft werden daher durch die nur kleinräumige Änderung nicht erheblich beeinträchtigt.

Landwirtschaft

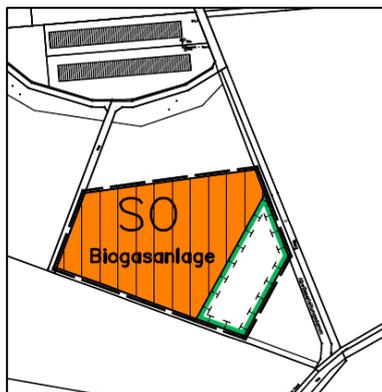
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials. Durch die Planung werden jedoch keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Entsprechend werden keine Flächen mit Vorsorgefunktion beeinträchtigt.

Fazit

Die Festlegungen des RROP werden durch die geplante Erweiterung der Lagerkapazitäten einer bestehenden Biogasanlage nicht in Frage gestellt.

Die Entwicklung am bestehenden Standort ist sinnvoll und verhindert die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich. Ein Konflikt mit den raumordnerischen Festlegungen wird nicht gesehen.

Darstellungen des Flächennutzungsplans



Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 (Kernstadt) – Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd – erfolgte im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die 13. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt im Bereich Kesselhofskamp-Süd. Für den Änderungsbereich wurde, entsprechend der Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans, eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (SPE-Fläche) von Natur und Landschaft dargestellt.

Abb. 3: Auszug aus der 13. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (ohne Maßstab)

Die Bebauungsplanänderung für die Erweiterung der bestehenden Lagerkapazitäten kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern. Das Sondergebiet Biogasanlage wird in der zukünftigen Darstellung nach Osten erweitert. Die SPE-Fläche entfällt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde seit 2013 fortgeschrieben. Die aktuell gültige Fassung liegt seit März 2016 vor.

Der ca. 100 m östlich des Plangebiets beginnende Ahewald ist ein Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG 49) erfüllt.

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Hellweger Sand- und Moorniederung (Naturräumliche Einheit 631.01). Südlich des Kesselbruchgrabens grenzen hochwertige Grünlandkomplexe (teilw. Kartierung als mesophiles Grünland/ LRP Textkarte 3.1/5) an.

Das Plangebiet selbst ist als Biototyp geringer Bedeutung (Wertstufe II), das bestehende Regenrückhaltebecken als Biototyp mit sehr hoher Bedeutung (Wertstufe V) eingestuft worden.

Auch bezüglich des Landschaftsbildes wird der Bereich aufgrund der Vorbeeinträchtigung durch Gewerbe- und Industrieflächen, die Hochspannungsleitungen, die Bundesstraße und die Bahntrasse nur als Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung kartiert.

Beim Boden handelt es sich um einen landesweit seltenen, kohlenstoffhaltigen Boden (HNv/ G = Gley mit Erd- Niedermoorauflage) mit sog. Treibhausgasspeicherpotenzial, der aber durch die derzeitige Nutzung ebenfalls als vorbeeinträchtigt eingestuft wurde.

Bei diesen Böden findet wegen derzeitigen Nutzungsart und -intensität keine Kohlenstoffspeicherung mehr statt, sondern der bodengebundene Kohlenstoff wird mineralisiert. Für diese Kategorie besteht Handlungsbedarf, d.h. die noch Boden gebundenen Gehalte an organischer Substanz sind zu sichern und eine weiterschreitende Mineralisation ist zu unterbinden. Wegen der Beschaffenheit des Bodens ist der Bereich für die Sicherung und Verbesserung abiotische Schutzgüter (Zielkategorie II) vorgesehen.

Artenschutz

Im derzeit noch als SPE- Fläche ausgewiesenen Plangebiet erfolgte die Umwandlung von Ackerflächen zu Grünflächen mit nachfolgender Sukzession, um den ermittelten Ausgleichsflächenbedarf für die Planung umzusetzen. Mit der Einsaat wurde der Grünlandcharakter inzwischen wieder hergestellt. Es ist allerdings nicht zu vermuten, dass sich das vor der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbreitete Artenspektrum inzwischen wieder eingestellt hat. Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung durch die Hochspannungsleitung, so dass davon auszugehen ist, dass Belange des besonderen Artenschutzrechts durch die Planung nicht betroffen sind.

5. Erläuterungen zu den Planinhalten

Für jede der zwei Biogasanlagen ist im östlichen Bereich des Plangebietes die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagerbehälters und eines Folienbeckens zur Zwischenspeicherung von verunreinigtem Niederschlagswasser vorgesehen.

Die bisherige Nutzung als Ausgleichsfläche, extensiv genutzte Grasfläche, ist an anderer Stelle zuzüglich des aus dieser Planung resultierenden Kompensationsbedarfes zu ersetzen.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd“ werden an dieser Stelle durch die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans überlagert und aufgehoben.

Alle sonstigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 behalten Bestand. Dies gilt auch für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in dem die zulässige installierte elektrische Leistung auf maximal 1,3 MW erhöht wurde, um ein Satelliten-BHKW am Standort Gärtnerei/ Werkstatt der Lebenshilfe „Zum Eichhoop 2b“ zu betreiben.

Vorgesehene bauliche Maßnahmen

Zusätzliches Gärrestlager der Biogasanlage I:

Der Behälter wird analog zu den bestehenden Behältern aus Stahlbetonfertigteilen mit einem Volumen von ca. 5.000 m³ errichtet. Als Dach ist ein gasdichtes zweischaliges Tragluftdach vorgesehen. Die Befüllung mit Substrat erfolgt direkt im Überlauf aus dem vorhandenen Fermenter. Das Tragluftdach wird ferner als flexibler Gasspeicher genutzt. Hierdurch steht ausreichend Biogas zur Verfügung um sowohl das BHKW am Standort als auch das Satelliten-BHKW am Standort „Zum Eichhoop 2b“ gleichzeitig unter Vollast betreiben zu können.

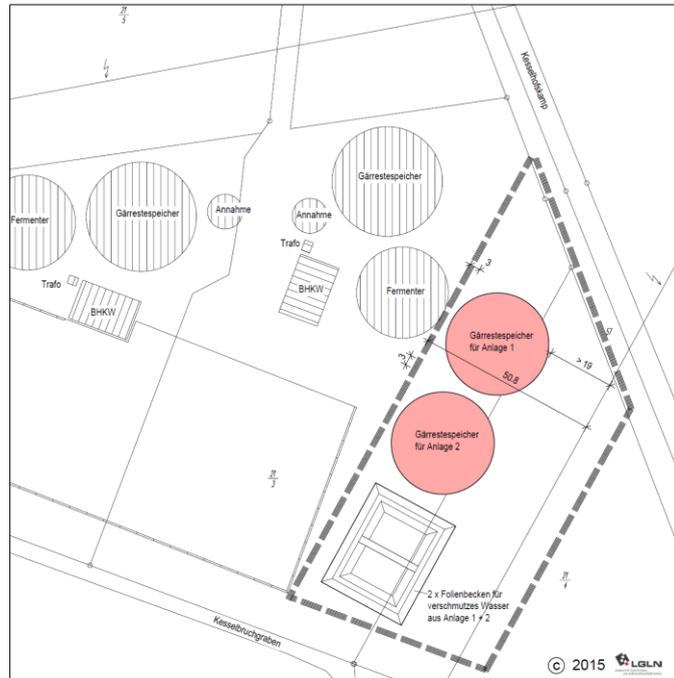


Abb. 4: Darstellung der Vorhabenplanung (ohne Maßstab)

Zusätzliches Gärrestlager der Biogasanlage II:

Auch dieser Behälter wird analog zu den bestehenden Behältern aus Stahlbetonfertigteilen mit einem Volumen von ca. 5.000 m³ errichtet. Als Dach ist ein Wetterschutzdach in Zeldachform vorgesehen. Die Befüllung mit Gärsubstrat erfolgt über Fahrzeugtransporte vom vorhandenen Gärrestbehälter zum neuen.

Folienspeicher für verschmutztes Niederschlagswasser der Biogasanlagen I & II:

Das auf den befestigten Flächen, Fahrflächen und Silofflächen, anfallende Niederschlagswasser ist verunreinigt und kann daher nicht direkt in die Vorflut eingeleitet werden. Dieses Wasser wird gefasst und je Anlage in einem Folienbecken mit ca. 1.000 m³ Volumen zwischengelagert. Ein Großteil wird wieder als Brauchwasser für den Anmischprozess der Biogasanlagen verwendet und ersetzt dann das bisher verwendete Grundwasser. Der Rest wird auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Die Randeingrünung im Süden des Plangebiets wird nicht in den Änderungsbereich einbezogen und bleibt erhalten. Auf diese Weise wird die Einbettung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild weiterhin gesichert.

Zulässig sind im Änderungsbereich nur jeweils ein Gärrestlager und ein Folienspeicher für verschmutztes Niederschlagswasser für die Biogasanlagen Heilemann I & II mit ggf. erforderlichen Nebenanlagen.

Dadurch wird sichergestellt, dass in der Erweiterungsfläche nur Lagermöglichkeiten und keine weitere Biogasanlagen mit Blockheizkraftwerk entstehen können. Eine Erhöhung der bestehenden Anlagenleistung ist nicht vorgesehen.

6. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

In den bestehenden Biogasanlagen werden vorrangig Gülle/ Mist aus den Putenmast- und Rinderställen, Silage von Mais, der in den Gemarkungen Waffensen und Rotenburg angebaut wird und optional Getreide vergoren, das mit Lastwagen von weiter her transportiert wird. Durch die Planung ergeben sich im Bereich der genehmigten Anlage keine erheblichen Änderungen. Zu bewerten ist daher lediglich der durch die Planänderung verursachte Eingriff.

Folgende Punkte können für Mensch, Natur und Umwelt relevant werden:

Erhöhung der Versiegelung

Durch die Errichtung zweier Gärrestespeicher und der Folienbecken werden etwa 2.400 m² zusätzlich versiegelt. Die festgesetzte GRZ von 0,7 lässt eine Gesamtversiegelung von etwa 4.256 m² zu. Für diese Fläche ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Hinzu kommt ein Ausgleichserfordernis für den Wegfall der bisherigen SPE-Fläche.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Errichtung der neuen Gärrestebehälter stellt einen neuen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Wahl eines vorbelasteten Standortes und den Erhalt der bestehenden Randeingrünung minimiert.

Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Farbgestaltung der baulichen Anlagen und zur zulässigen Höhe getroffen. Die Behälter und Flexdächer der Biogasanlage sind in dunkelgrüner Farbe herzustellen, um sich weitgehend dem Landschaftsbild unterzuordnen.

Sonstige optische Beeinträchtigungen werden durch die vorhandenen Gehölzbestände im Norden und Osten des Plangebietes gemindert.

Geruchsemissionen

Durch den Betrieb der Biogasanlage fallen in der Umgebung des Plangebiets bereits geringfügig Geruchsemissionen an. In einem Geruchsemissionsgutachten, das die bestehende Biogasanlage und die umgebenden Anlagen mit Tierhaltung bereits einbezogen hat, wurden die Auswirkungen als bedenkenlos eingestuft.

Die Gärrestespeicher sind zur Minderung von Geruchsemissionen mit einer Überdachung versehen und weisen nur ein geringes Geruchspotenzial auf.

Das Ingenieur- Büro Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart, hat im Vorfeld der Planung ein ergänzendes Gutachten erstellt. Demnach ist durch die Erhöhung der Lagerkapazitäten durch zusätzliche Gärrestespeicher und die Folienbecken keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Veränderung des Verkehrsaufkommens

Die Verkehrsbewegungen bewegen sich im Rahmen der im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 – Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd- prognostizierten Angaben.

Da die zulässige elektrische Leistung gegenüber dem Bestand durch die Planung nicht erhöht wird, ist nicht davon auszugehen, dass sich allein durch eine Erhöhung der Lagerkapazitäten die Verkehrsströme des landwirtschaftlichen Verkehrs signifikant verändern. Es wird in der Regel lediglich zu Verschiebungen der Verkehrsflüsse kommen.

Die Planänderung hat somit keine erheblichen Auswirkungen auf die verkehrlichen Verhältnisse und die bestehende Erschließung.

Es ist nicht zu erwarten, dass es zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch zusätzlichen Verkehr kommen wird.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und deren Abnahme erfolgt durch das Versorgungsnetz der Stadtwerke Rotenburg.

Die Wasserversorgung erfolgt über einen vorhandenen Brunnen, der auch die Löschwasserversorgung übernimmt.

Abwasser zur Entsorgung fällt nicht an, so dass ein Anschluss an das Schmutzwasserkanalnetz der Stadt Rotenburg (Wümmme) nicht vorgesehen ist.

Das gesamte auf den Dächern, den befestigten Flächen, Fahrflächen und Siloflächen, anfallende Niederschlagswasser wird zukünftig in den geplanten Folienbecken im Änderungsbereich zwischengelagert. Ein Großteil des Wassers wird als Brauchwasser für den Anmischprozess der Biogasanlagen verwendet und ersetzt dann das bisher verwendete Grundwasser. Der Rest wird auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Das bisherige Regenwasserrückhaltebecken und die gezielte Einleitung in den Kesselbruchgraben als Vorflut konnten aufgrund des Verschmutzungsgrades des Wassers bislang nicht genutzt werden und können somit zukünftig entfallen.

Die bestehende Verwallung des Geländes wird an die Planung angepasst und entsprechend an den östlichen Rand des Änderungsbereiches verlagert.

Sonstige Auswirkungen

Dezentrale Energieerzeugung durch Biogasanlagen ist gegenüber herkömmlicher Erzeugung durch Verbrennung von Kohle, Erdöl oder Erdgas umweltschonender und gegenüber der Energieerzeugung durch Kernkraft risikoärmer. Die Nutzung von Biogas trägt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei. Vor diesem Hintergrund sind die im Änderungsbereich zu erwartenden, nur geringen Auswirkungen, zu bewerten.

7. Weitere fachliche Planungserfordernisse

Im Zuge der detaillierten Vorhabenplanung wird parallel zum Bebauungsplan ein Genehmigungsantrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (im folgenden BImSch-Antrag genannt) eingereicht.

Gemäß Vorabstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven erfolgt aufgrund der räumlichen Nähe und des einheitlichen Betreibers eine gemeinsame Betrachtung der beiden Anlagen. Entsprechend ist ein gemeinsamer BImSch-Antrag zu stellen.

Entsprechend der Vorabstimmungen mit der DB-Energie GmbH wird zwischen der östlich gelegenen 110 kV-Starkstromleitung und den geplanten Gärrestbehältern und den Folienspeichern, ein Sicherheitsabstand von 19,00 m eingehalten.

Leitungen außerhalb des Vorhabengebiets sowie das externe Satelliten-BHKW am Standort „Zum Eichhoop 2b“, das leistungsmäßig der Versorgeranlage Heilemann I zuzuordnen ist, werden im Zuge der Planung nicht betrachtet, da keine Festsetzungen für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs getroffen werden können.

Als Bestandteile des BImSch-Antrages bzw. als Grundlage und Teil der Bauleitplanung werden im weiteren Verlauf der Planung folgende Unterlagen erarbeitet:

- detaillierte Planung des Vorhabens als Grundlage für den Bau- und den BImSch-Antrags und als Bestandteil des Bebauungsplans (Vorhabenplan),
- ergänzendes Geruchsgutachten zum BImSch-Antrag, Ing.-Büros Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Stadt Rotenburg (Wümme), Amt für Planung, Entwicklung und Bauen- Abteilung Naturschutz,
- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Ing.-Büros Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart,

8. Planungsalternativen

Das Planungserfordernis ergibt sich aus der sich verändernden Gesetzeslage, die zukünftig das Vorhalten einer Lagerkapazität für Gärreste am Standort der Biogaserzeugung von neun statt bisher sechs Monaten fordert.

Die Lagermöglichkeiten sind daher in der Nähe des Anlagenstandortes nachzuweisen.

Bedingt durch die angrenzenden Hochspannungsleitungen nördlich des Plangebietes, den öffentlichen Weg westlich des Plangebietes und den Vorflutgraben südlich des Plangebiets, verbleibt als möglicher Standort für die zusätzlichen Gärrestspeicher nur der Standort im östlichen Bereich der bestehenden Biogasanlage.

Eine Nullvariante, d.h. der Verzicht auf die Planung, würde bedeuten, dass die Anlage nicht zukunftsfähig aufgestellt ist und ggf. mittelfristig ihren Betrieb einstellen müsste.

9. Flächenangaben

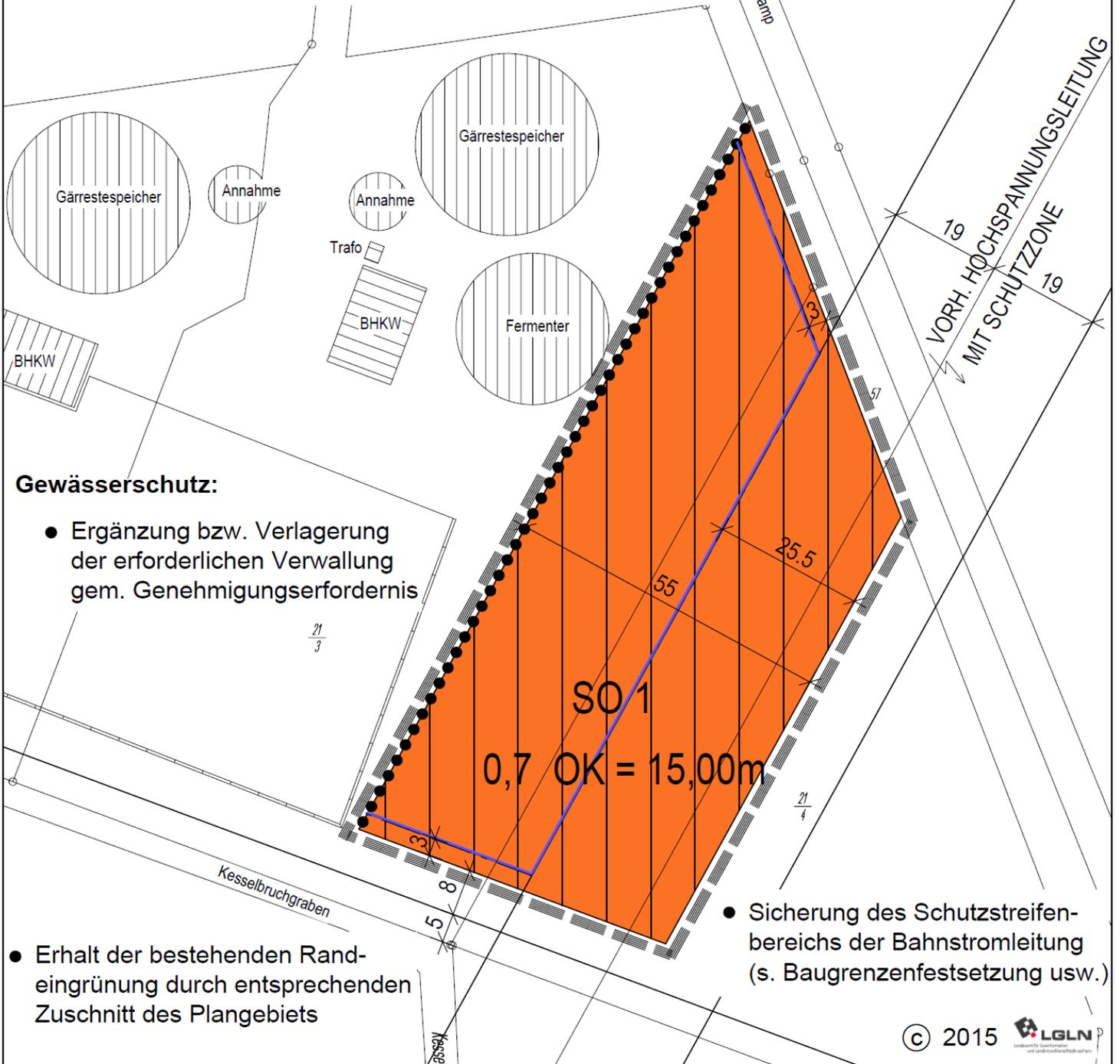
Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6.080 m², die als sonstiges Sondergebiet für eine Biogasanlage ausgewiesen werden.

M O R GbR Rotenburg
im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Rotenburg/ Wümme
Rotenburg (Wümme), den 09.05.2016

Anlage: zeichnerische Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Sondergebiet Biogasanlage

- vorgesehen im Änderungsbereich nur Lagerung von Biomasse und Oberflächenwasser
- zulässig sind: 2 Gärrestespeicher und 2 Folienspeicher für verschmutztes Niederschlagswasser für die Biogasanlagen Heilemann I & II mit ggf. erforderlichen Nebenanlagen
- keine Erhöhung der zulässigen elektrische Leistung (maximal 1,3 MW)



Gewässerschutz:

- Ergänzung bzw. Verlagerung der erforderlichen Verwallung gem. Genehmigungserfordernis
- Erhalt der bestehenden Rand-eingrünung durch entsprechenden Zuschnitt des Plangebiets
- Sicherung des Schutzstreifenbereichs der Bahnstromleitung (s. Baugrenzenfestsetzung usw.)

Stadt Rotenburg (Wümme)

28. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt im Bereich

Kesselhofskamp-Süd

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10- 2. Änderung - Biogasanlage

Kesselhofskamp-Süd -

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Stand: 09.05.2016